

haben, so gebe ich ihm Recht; aber es können doch unter der Leitung des betreffenden Commissars, der auch hier die Taxationen zu leiten hat, andere Männer ernannt werden, die nicht dort wohnen, und es sollen ja auch nach dem Vorschlage des Abg. von Burgk weder der Regierung, noch den einzelnen Gemeinden Kosten daraus erwachsen. Der betreffende Commissar kann aber auch nicht im Orte bleiben, bis die Seuche verschwunden ist, er wird heraus müssen und wenn die Seuche sich fortragen läßt, so geht sie so auch von Ort zu Ort. Ich sollte aber doch meinen, es müsse möglich sein, daß der leitende Commissar in der Weise seine Kleider desinficirt, daß er ganz ruhig weitere Taxationen leiten kann. Aus diesen Gründen glaube ich doch, ist es wenigstens unschädlich, wenn man den Viehbesitzern die gewünschte Beruhigung verschafft und daß die Taxationen nicht zu einer Zeit vorgenommen werden müssen, wo man überall bestürzt ist wegen der eingetretenen Seuche. Man muß nur bedenken, in welcher Lage ein Viehbesitzer ist, wenn Tausende von Thalern auf dem Spiele stehen und er nicht zu denen gehört, die vielleicht dabei noch ein Geschäft machen wollen.

Abg. von Kostitz-Paulsdorf: Ich muß Dem noch hinzufügen, daß es gar nicht nothwendig ist, zur Taxation den Seuchencommissar hinzuzuziehen; jeder andere Commissar kann die Taxation machen und wie davon ein Schaden zu erwarten steht, das begreife ich nicht!

Königl. Commissar Medicinalrath Dr. Haubner: Es ist durch geehrte Vorredner bereits Das erledigt worden, was ich zu sagen beabsichtigte, nämlich das Bedenken beseitigt, daß der Commissar aus dem Seuchenort heraus darf; das ist nie der Fall, wenigstens darf er nicht nach gesunden Orten. Er bewegt sich nur innerhalb des Seuchenraumes, ist also gar nicht in der Lage, unter seiner Leitung in gesunden Orten Taxationen vornehmen zu lassen. Wenn solche Taxationen in anderer Weise geschehen, nicht durch Commissare, die in den Seuchenorten verwendet werden, dann steht die Sache ganz anders.

Abg. von Burgk: Ich habe die Fassung gewählt, weil ich glaubte, dadurch das Practischste zu wählen; wenn aber die Sache Schwierigkeiten macht, so würde ich Nichts dagegen haben, wenn der Antrag dahin erweitert würde, daß eine Taxation durch Sachverständige erfolge und später Anspruch auf Anerkenntniß habe. Dann habe ich die Fassung gewählt: „soweit bereits eine Absperrung stattgefunden“, um Das zu treffen, daß der Commissar schon im Orte sein muß. Er kann also die Seuche nicht verschleppen; denn es bewegt sich derselbe stets in dem Bereiche, selbst wenn die Seuche sprungweise auftritt.

Abg. Ahlemann: Ich wollte nur noch beifügen, daß ein ähnliches Verfahren im vorigen Jahre stattgefunden

hat. Damals hat man in mehreren Gegenden des Landes das Vieh taxirt, welches durch den Krieg in Gefahr war, für fremde Truppen verwendet zu werden. Ich finde richtig, daß auch in dem hier vorliegenden Falle, sobald es das Vieh betrifft, was innerhalb des abgesperrten Rayons sich befindet, diese Maßregel Gutes wirken kann und auch noch auf diese Weise Beruhigung gewährt wird. Etwas Gefährliches finde ich in dem Antrage des Abg. von Burgk nicht; ich verwende mich für denselben und werde dafür stimmen.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Graf zur Lippe: Ich möchte in Bezug auf den Antrag des Abg. von Burgk nur auf Das verweisen, was in der Hauptsache von der Regierungsbank aus hervorgehoben ist; nämlich darauf, daß ein wesentlicher Nutzen aus der so vielfach erwähnten Beruhigung durch die Aufnahme des Antrages kaum zu erwarten sein wird. Es ist Denjenigen freizustellen nach dem Antrage, welche vor dem Ausbruche der Seuche für ihren Viehbestand fürchten, eine gerichtliche Taxation vornehmen zu lassen. Es ist dabei die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß diese gerichtliche Taxation, wenn es zur Entschädigung kommen würde, unbedingt als Maßstab gelten sollte. Zu diesem Behufe würden sich allerdings noch verschiedene andere Bestimmungen nothwendig machen. Der Befürchtung, daß bei der Taxation nach der ausgebrochenen Seuche, wie nach der Gesetzesvorlage vorgeschlagen ist, für den Besitzer Nachteile eintreten werden, ist schwerlich beizutreten. Im Gegentheil, wenn man Vorsichtsmaßregeln ergreifen wollte zu einer ruhigen und unparteiischen Taxation, so müßte man es aus dem Grunde thun, damit die Taxation des Viehes, das davon ergriffen, nicht zu hoch erfolge. Es dürfte sich hieraus ergeben, daß, obwohl man sagen kann, daß wesentliche Bedenken der Annahme des Antrages nicht entgegenstehen, doch auf der anderen Seite ein wesentlicher Nutzen durch denselben kaum geschaffen werden könnte. Die Nothwendigkeit der Anordnung von ziemlich weitläufigen Bestimmungen über die Giltigkeit der Taxe, die vorsorglich aufgenommen ist, spricht gegen den Antrag, der so, wie er vorliegt, von keiner Tragweite sein wird.

Präsident Haberkorn: Ich werde die erste Frage auf die Annahme des Entwurfs richten und die zweite auf den Zusatz des Abg. von Burgk. Wer die unveränderte Annahme des §. 18 wünscht, hat dann nur gegen den Antrag von Burgk's zu stimmen. Ich frage demgemäß die Kammer:

„Nimmt dieselbe den §. 18 unverändert, nur mit dem Hinzufügen, daß bei Absatz a nach den